

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 28. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Oktober 2022)

zum Thema:

67er Hilfen III

und **Antwort** vom 16. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Nov. 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/13755**
vom 28. Oktober 2022
über **67er Hilfen III**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In der Antwort zur schriftlichen Anfrage S 19/ 11 813 teilt der Senat mit: „Die standardisierten Jahresberichte werden regelmäßig jährlich ausgewertet. Die Daten dienen der internen Planung zur Entwicklung der Leistungsangebote.“ Hierzu frage ich:

- a) Wer wertet diese Daten jährlich wonach aus?
- b) Zu welchen Schlussfolgerungen ist der Senat dabei jeweils gekommen?
- c) Welche internen Planungen erfolgen anschließend?
- d) Wie sollen die Angebote weiter entwickelt werden?
- e) Wo finden sich entsprechende schriftliche Auswertungsberichte aus den letzten 3 Jahren?

Zu 1. a) bis e): Die Jahresberichte werden von der Senatssozialverwaltung jährlich ausgewertet. Zum einen wird der vertragskonforme Einsatz von Fachpersonal zur Einbringung des Personalschlüssels bewertet.

Zum anderen werden Entwicklungen/ Veränderungen der Zielgruppen hinsichtlich der Ausprägung der sozio-demografischen Merkmale, wie Geschlecht, Alter, etc. ausgewertet. Die Erkenntnisse fließen in die regelhafte Arbeit der Gremien der Kommission 80 /KO80 zur Weiterentwicklung der Leistungsangebote ein. Die Beschlüsse enthalten vereinheitlichte Regelungen zu Art und Umfang der Leistung, Merkmale der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Dabei handelt es sich um regelhafte Entwicklungsprozesse, bei denen es

nicht erforderlich ist, diese parallel in Berichten niederzulegen.
<https://www.berlin.de/sen/soziales/service/vertraege/sgb-xii/>

So wurden beispielsweise die Leistungsbeschreibungen für die Leistungstypen Wohnungserhalt und Wohnungserlangung (WUW), Betreutes Einzelwohnen (BEW), Betreutes Gruppenwohnen (BGW), Übergangshaus (ÜH) im Jahre 2017 überarbeitet; die des Leistungstyps Kriseneinrichtung (KRI) im Jahr 2019. Parallel zur Überarbeitung der Leistungsbeschreibungen wurde 2017 erstmalig ein Muster zur Hilfebedarfsermittlung, Hilfeplanfeststellung sowie Hilfeplanfortschreibung erarbeitet und von der Kommission 80 (bis 31.12.2019: Kommission 75) beschlossen. Hiermit konnte den Bezirken und Leistungserbringern ein wichtiges fachliches Instrument zur Verfügung gestellt werden, das die Leistungsgewährung vereinheitlicht und damit unterstützt.

S. Beschluss Nr. 4/2017 Änderungen der Sachberichte für Leistungstypen nach § 67 SGB XII, s. Beschluss Nr. 14/2017 - Änderung der Leistungsbeschreibungen bei Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Beschluss Nr. 4/2019 - Leistungstyp Kriseneinrichtung.

Zur weiteren Planung hat der Berliner Senat in den Richtlinien der Regierungspolitik 2021 - 2026 festgelegt, das aktuelle System der Leistungstyp zu flexibilisieren, um die Leistungen noch stärker am Bedarf der Leistungsberechtigten ausrichten zu können.

2. In der schriftlichen Anfrage S 19 / 11 790 teilt der Senat in der Antwort zu Frage 1 und 3 mit: „Die Anzahl der Maßnahmen pro Jahr werden nicht erhoben.“ Daneben teilt der Senat in Antwort 4 mit: „Es besteht keine Datenerhebung über die Anzahl der Maßnahmen nach

Leistungserbringern.“ Hierzu frage ich:

a) Wie passt das zu § 14a des Berliner Rahmenvertrags aus dem hervorgeht: „Der Leistungserbringer erstellt jährlich einen nach Leistungstypen standardisierten Bericht über die von ihm erbrachten Leistungen, deren Qualität und die durchgeführten Maßnahmen der Qualitätssicherung und leitet ihn dem Träger der Sozialhilfe bis zum 15.04. zu. Der Qualitätsbericht stellt u.a. den Ist - Stand der erbrachten Leistung dar. Die Angaben zum Personaleinsatz und zu den Leistungsberechtigten (zur Verweildauer, zur Belegung und zum Bewilligungsumfang, z.B. der Zuordnung zu Hilfebedarfsgruppen/Leistungstypen) müssen sich revisionssicher, das heißt unveränderbar bzw. nachvollziehbar im Hinblick auf nachträgliche Änderungen (aus der Dokumentation, analog oder digital) des Trägers ergeben.“ ?

b) Werden im TOPqw von den Trägern im Rahmen der jährlichen Berichte die Anzahl von Fällen angegeben oder sonstige Daten aus denen die Anzahl der betreuten Personen ersichtlich ist?

6. Aus dem TOPqw ist anhand der diversen Daten zu den personenbezogenen Daten im Rahmen der Jahresberichte von Trägern für 67er Hilfen nicht individuell aber gesammelt der „Erfolg“ und die Wirkung der Hilfen ablesbar, wenn man die Daten am Ende der Hilfeplanverfahren zu den KlientInnen, also z.B. die Entwicklung der prozentualen Vermittlung z.B. in Wohnraum usw. betrachtet. Warum behauptete der Senat in meinen o.g. beiden Anfragen, dass die Betrachtung von „Erfolg“ nicht möglich sei und wurden diese Daten bisher ausgewertet?

Zu 2. und 6.: Die Regelungen der § 14a Berliner Rahmenvertrag Soziales (BRV) - Dokumentation der leistungsbezogenen Qualitätsstandards - sowie § 14b BRV - Dokumentation des personenbezogenen Leistungsgeschehens - unterscheiden zwischen der Berichtspflicht zur Gesamtheit der Zielgruppe/ der betreuten Leistungsberechtigten (§ 14a) sowie dem Controlling auf der Ebene der individuellen Leistungsgewährung (§ 14 b).

Der standardisierte Jahresbericht bezieht sich auf die leistungsbezogene Berichtspflicht des § 14 a BRV auf Vertragsebene.

Auf diese Unterscheidung hat sich der Berliner Senat in der Drucksache S19/11790 sowie S19/11813 bezogen und die Ausführungen getroffen. Darin wurde u. a. ausgeführt, dass in den standardisierten Jahresberichten die Anzahl der Leistungsberechtigten erhoben wird, jedoch nicht die Anzahl der Maßnahmen. Es ist möglich, dass für eine leistungsberechtigte Person innerhalb eines Jahres mehrere Maßnahmen bewilligt werden können. So kann z. B. im Anschluss an eine Leistung im Krisenhaus eine Leistung des ÜGH (oder BEW/BGW/WUW) folgen. Die o. g. Unterscheidung ist insofern sachlich geboten. Vor diesem Hintergrund ist die Aussage zu verstehen, dass aufgrund der standardisierten Jahresberichte - die mit Hilfe des Web-Fachverfahrens „TOPqwWeb“ von den Leistungserbringern erhoben werden - eine einrichtungsbezogene, vertragsbezogene Betrachtung der Zielgruppe ist und kein Einzelfall-Controlling darstellt oder möglich wäre. Der Einzelfall - Bedarfsermittlung, Bewilligung, Begleitung und Controlling - wird jeweils durch das zuständige Bezirksamt bearbeitet.

3. Aus §19 bis 26 des Berliner Rahmenvertrags gehen u.a. hervor:

- „Der Träger der Sozialhilfe prüft im Rahmen seines gesetzlichen Prüfrechts nach § 78 SGB XII Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistung für Verträge nach §§ 76 fortfolgende SGB XII. Der Träger der Sozialhilfe kann die Prüfung selbst durchführen oder durch von ihm beauftragte Dritte, deren Qualifizierung hinsichtlich des Prüfauftrages sicherzustellen hat, durchführen lassen.“

„Gegenstand der Prüfung der Qualität ist: (..) die Ergebnisqualität als das Ergebnis der vereinbarten Leistung hinsichtlich des Umfangs und der Qualität der erbrachten Leistung sowie der Wirksamkeit.“ „Der Träger der Sozialhilfe teilt dem Leistungserbringer das Ergebnis der Prüfung nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen schriftlich oder elektronisch spätestens nach vier Wochen mit.“

„Der Träger der Sozialhilfe erstellt über das Ergebnis der Prüfung innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 23 Absatz 1, nach § 24 oder nach Herstellung des Einvernehmens nach § 25 Absatz 2 einen Abschlussbericht und stellt diesen dem Leistungserbringer zu.“

Hierzu frage ich: Wie erfolgt hierzu durch im Senat / in den Bezirken diese Prüfung, wann ist sie letztmalig erfolgt, wurden entsprechende Abschlussberichte erstellt und den Leistungserbringern zugestellt und wenn nein, warum nicht? ?

Zu 3.: Die Leistungserbringer sind gem. § 14 a des BRV verpflichtet, jährlich bis zum 15.04. einen standardisierten Jahresbericht bei der Senatsverwaltung als Träger der Sozialhilfe vorzulegen. Diese Jahresberichte enthalten u.a. Angaben über den Ist-Stand der erbrachten Leistungen, die Leistungsqualität, Maßnahmen der Qualitätssicherung, die personelle Ausstattung (eingesetztes Personal, Leitung der Einrichtung, sonstiges Personal), Anzahl der

Leistungsberechtigten, Altersstruktur, Aufenthalt vor Leistungsbeginn und Maßnahmeabschluss/Zielerreichung.

Diese Jahresberichte dienen der Prüfung der Ergebnisse der vereinbarten Leistung und der Einhaltung vertraglicher Pflichten, insbesondere die Fachkraftquote, die Auslastung der Kapazitäten und die Qualitätsstandards durch die jeweiligen Fachbereiche.

Nach Durchführung der Sachberichtsprüfung und Übergabe des Vorgangs an den Vertragsbereich bereitet und führt dieser im Rahmen seines Vertragscontrollings wiederum auf Basis der bis dahin nicht geklärten Diskrepanzen und Beanstandungen aus den Sachberichten eine vertiefte Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung vor Ort bzw. auf Grundlage weiterergahender Unterlagen.

Aufgrund der andauernden angespannten Personalsituation im zuständigen Referat der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und des sich noch im Aufbau befindlichen Vertragscontrollings erfolgte bislang keine weitere Prüfung und mithin auch keine Erstellung von Abschlussberichten für die Leistungserbringer.

4. Wann rechnet der Senat damit, dass der Geschäftsoptimierungsprozess der Sozialen Wohnhilfen abschließend durchgeführt worden ist und welche weiteren Schritte sind hierfür notwendig?

a) Warum gibt es in den Bezirken kein digitales Tool, um 67er Anträge wie Hilfepläne beim Sozialamt durch Träger hochzuladen, sodass diese die Anträge und Hilfepläne digital ausfüllen müssen, dann ausdrucken und dann per Fax oder Post an die Sozialämter versenden müssen?

Zu 4.: Das Projekt "gesamtstädtische Geschäftsprozessoptimierung Soziale Wohnhilfe" ist laut Projektplan bis Ende des I. Quartals 2023 vorgesehen, vorbehaltlich externer Projektrestriktionen.

Insgesamt wurden für 14 der 17 Prozesscluster SOLL-Prozessmodelle von bezirksübergreifenden Arbeitsgruppen abschließend erarbeitet. Einige Prozesscluster sind dabei noch berlinweit in der Entscheidungsinstanz abzustimmen. Als weitere Schritte sind demnach die Bearbeitung der letzten Prozesscluster auf Arbeitsebene sowie die finale Abstimmung der bereits erarbeiteten Prozessmodelle in der Entscheidungsinstanz vorgesehen.

Ein digitales Tool (Fachverfahren) ist für die Soziale Wohnhilfe insgesamt vorgesehen und in Planung. Dies umfasst auch die Leistungen nach §67 SGB XII. Auf der Grundlage der modellierten Geschäftsprozesse sollen bis Ende 2022 im Rahmen eines Vorprojekts durch einen externen Dienstleister zunächst die funktionalen und qualitativen Anforderungen an eine Softwarelösung für die Fachstellen Soziale Wohnhilfen erhoben und ein Anforderungskatalog erstellt sowie eine Markterkundung durchgeführt werden. Im Zuge der Anforderungserhebung werden auch die Möglichkeiten zur Anbindung und Bearbeitung von Online-Anträgen betrachtet. Im Ergebnis werden Ableitungen für das Vergabeverfahren erwartet. Aufbauend auf die Ergebnisse des Vorprojektes soll in 2023 die Umsetzung des

eigentlichen Digitalisierungsvorhabens („Hauptprojekt“) erfolgen (u. a. bestehend aus Optionsanalyse inkl. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, Vergabeverfahren - je nach Ergebnis von Anforderungserhebung und Optionsanalyse Beschaffung einer Standardsoftware oder Software-Entwicklung - Betriebsvorbereitung, Schulungen und Inbetriebnahme).

Die Umsetzung des Vorhabens steht noch unter dem Vorbehalt, dass der Hauptausschuss die Sperre der für die Stärkung der Fachstellen bereitgestellten Mittel in Kapitel 2711 im Titel 54010 in Höhe von 1,2 Mio. EUR aufhebt. Die Vorlage an den Hauptausschuss zur Entsperrung ist derzeit in Vorbereitung.

5. Im Rahmen des TOPqw werden im Rahmen der Jahresberichte von Trägern diverse personenbezogene Daten angegeben zu den einzelnen Einrichtungen als zu den einzelnen Leistungstypen der 67er Hilfen. Hierzu frage ich:

- a) Welche einzelnen Daten werden hier erhoben?
- b) Erfolgt hier eine qualitative Auswertung durch die Senatsverwaltung für Soziales?
- c) Wie hat sich qualitativ die Dauer der Hilfemaßnahmen entwickelt im Vergleich der letzten 5 Jahre für die einzelnen Leistungstypen bei den im TOPqw hinterlegten Jahresberichten?
- d) Wie hat sich qualitativ die Vermittlung in eigenen Wohnraum entwickelt im Vergleich der letzten 5 Jahre für die einzelnen Leistungstypen bei den im TOPqw hinterlegten Jahresberichten?
- e) Wie hat sich qualitativ die Verteilung der Altersgruppen bei den Hilfemaßnahmen entwickelt im Vergleich der letzten 5 Jahre für die einzelnen Leistungstypen bei den im TOPqw hinterlegten Jahresberichten?
- f) Wie hat sich qualitativ die Anzahl der Frauen entwickelt im Vergleich der letzten 5 Jahre für die einzelnen Leistungstypen bei den im TOPqw hinterlegten Jahresberichten?
- g) Wie haben sich qualitativ die besonderen sozialen Schwierigkeiten entwickelt im Vergleich der letzten 5 Jahre für die einzelnen Leistungstypen bei den im TOPqw hinterlegten Jahresberichten, differenziert nach Überschuldung, Wohnungslosigkeit, Psychische Probleme, Familiär Probleme, Armut etc. ?
- h) Wie hat sich qualitativ die Vermittlung jeweils in eigenen Wohnraum, ins betreute Wohnen, ins ASOG etc. entwickelt im Vergleich der letzten 5 Jahre für die einzelnen Leistungstypen bei den im TOPqw hinterlegten Jahresberichten?

Zu 5. a: Art und Umfang der Daten sind im standardisierten Jahresbericht als Anlage zur Leistungstypbeschreibung festgelegt. Dieser ist als Beschlüsse der Kommission 80 öffentlich einsehbar.

https://www.berlin.de/sen/soziales/service/vertraege/sgb-xii/kommission-80/beschluesse/2017/anlage_zum_beschluss_nr_4_2017_-_sachbericht.pdf

Der Datenkranz umfasst folgende Variablen; die untersetzten Kategorien sind im o. g. Dokument hinter hinterlegt:

1. Angaben zum Träger
2. Angaben zur Einrichtung
3. Konzeption der Einrichtung
- 4.1. Eingesetztes Personal - Stichtag 15.11.
- 4.2 Leitung der Einrichtung und sonstige Personalausstattung - zum Stichtag 15.11.

- 4.3 Personalfluktuation der Fachkräfte im Berichtsjahr
- 4.4 Anzahl der Leistungsberechtigten Stichtag 15.11.
- 5.1.1 Anzahl der Leistungsberechtigten
- 5.1.2 Altersstruktur
- 5.1.3 Staatsangehörigkeit
- 5.1.4 Muttersprache
- 5.1.5 Vermittlung durch
- 5.1.6 Aufenthalt vor Leistungsbeginn
- 5.1.7 Wohnungsnotfall
- 5.1.8 Wohnungsnotfall/Lebenslagen/soziale Schwierigkeiten
- 5.1.9 Einkommenssituation bei Leistungsbeginn - Haupteinkommen
- 5.1.10 Kostenübernahmen durch bezirkliche/andere Leistungsträger/Belegtage
- 5.2. Betreuter Personenkreis - abgeschlossene Maßnahmen im Berichtsjahr
- 5.2.1 Maßnahmedauer
- 5.2.2 Maßnahmeabschluss/Zielerreichung
- 5.2.3 Vermittlung bei Leistungsende
- 5.2.4 Aufenthalt bei Leistungsende
- 5.2.5 Einkommenssituation bei Leistungsende - Haupteinkommen

Zu 5. b: Es erfolgt eine jährliche Bewertung der Daten durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales; auch hier fließt die Bewertung der jährlichen Veränderungen in die weiterentwickelten Dokumente ein, die in Beschlüsse der KO80 münden. Es wird ergänzend auf die Ausführungen zu Frage 1 hingewiesen.

Zu 5. c: Die quantitative Entwicklung der Variable „Dauer der Hilfemaßnahme“ ist in der nachstehenden Übersicht dargestellt:

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
bis zu 3 Tagen gesamt	14	82	26	20	13
bis zu 1 Monat gesamt	253	250	257	233	176
bis zu 2 Monaten gesamt	380	334	362	281	284
bis zu 3 Monaten gesamt	416	438	395	285	311
bis zu 6 Monaten gesamt	1.062	936	848	760	794
bis zu 9 Monaten gesamt	642	669	633	517	514
bis zu 12 Monaten gesamt	614	570	521	513	620
bis zu 18 Monaten gesamt	673	672	593	567	569
bis zu 24 Monaten gesamt	500	391	397	380	421
länger als 24 Monate gesamt	271	292	277	301	442

Zu 5. d und h: Die quantitative Entwicklung der Variable „Vermittlungsleistungen“ ist in der nachstehenden Übersicht dargestellt:

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Vermittlung in: eigene Wohnung - Haupt-/Untermietvertrag	1.934	1.922	1.690	1.571	1.955
Vermittlung in: Unterbringung nach ASOG	242	203	197	214	189
Vermittlung in: Notübernachtung	45	29	32	24	21
Vermittlung in: Frauenhaus	18	27	5	6	6
Vermittlung zum: Bezirksamt - Soziale Wohnhilfe	519	494	450	352	326
Vermittlung zum: Bezirksamt - Sozialpsychiatrischer Dienst	157	145	146	131	144
Vermittlung zum: Bezirksamt - Jugendamt	68	62	53	54	44
Vermittlung in: Psychiatrie - ambulante und stationäre Angebote	81	94	80	63	88
Vermittlung in: Suchthilfe - ambulante und stationäre Angebote	179	153	165	96	122
Vermittlung in: Jugendhilfe - ambulante und stationäre Angebote	31	37	36	24	35
Vermittlung in: Krankenhaus	72	58	53	60	54
Vermittlung in: WuW gemäß § 67 SGB XII	382	362	270	271	301
Vermittlung in: BEW gemäß § 67 SGB XII	362	306	362	277	281
Vermittlung in: BGW/DBW gemäß § 67 SGB XII	47	45	62	47	25
Vermittlung in: Übergangshaus gemäß § 67 SGB XII	60	60	64	67	73
Vermittlung in: Kriseneinrichtung gemäß § 67 SGB XII	8	12	9	9	9
Vermittlung in: Maßnahme gemäß § 53 SGB XII	244	274	223	196	272
Vermittlung in: Beratungsstellen/niedrigschwellige Angebote	600	483	531	489	630
Vermittlung in: Amtsgericht (rechtliche Betreuung)	106	112	84	103	149
Vermittlung in: Bewährungshilfe	48	41	35	39	36
Vermittlung in: sonstige	776	745	778	549	532

Zu 5. e: Die quantitative Entwicklung der Variable „Alter“ sowie die Anzahl der Männer und Frauen ist in der nachstehenden Übersicht dargestellt. Für eine Darstellung nach Leistungstypen ist der aktuell vorgehaltene Datenbestand nicht geeignet, eine Antwort im Sinne der Anfrage zu generieren.

Alterskohorten	2017	2018	2019	2020	2021
18 bis unter 21 Jahre	520	519	518	448	341
21 bis unter 25 Jahre	1177	1125	1153	1166	1126
25 bis unter 30 Jahre	1331	1216	1140	1047	1026
30 bis unter 40 Jahre	2305	2194	2197	2141	1931
40 bis unter 50 Jahre	1497	1400	1458	1432	1446
50 bis unter 60 Jahre	1255	1297	1170	1103	1079
60 bis unter 70 Jahre	437	459	492	460	445
70 Jahre und älter	108	105	107	97	120
Summe	8630	8315	8235	7894	7514

Zu 5. f: Die quantitative Entwicklung der Leistungsberechtigten nach Gender - die Anzahl der Frauen ist in der nachstehenden Übersicht dargestellt; eine Aufnahme der Kategorie von Personen des dritten Geschlechts erfolgt in der nächsten Version der standardisierten Jahresberichte:

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl Männer	5.517	5.311	5.172	4.909	4.626
Anzahl Frauen	3.113	3.004	3.063	2.985	2.888
Anzahl - gesamt	8.630	8.315	8.235	7.894	7.514

Zu 5. g: Die Entwicklung der Variable „Lebenslagen“ ist in der nachstehenden Übersicht dargestellt:

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Lebenslage: gesamt - Wohnungsnotfall	7.289	7.164	6.965	7.179	6.689
Lebenslage: gesamt - Arbeitslosigkeit	5.576	5.558	5.444	5.142	5.153
Lebenslage: gesamt - Haftentlassung	701	639	672	652	556
Lebenslage: gesamt - Straffälligkeit	1.604	1.326	1.313	1.287	1.102
Lebenslage: gesamt - Überschuldung	5.092	4.847	4.738	4.572	4.498

Lebenslage: gesamt - Gewalterfahrung	1.886	1.792	1.820	1.806	1.751
Lebenslage: gesamt - Alkohol	1.848	1.751	1.710	1.557	1.162
Lebenslage: gesamt - Drogen	1.986	1.864	1.938	1.792	1.349
Lebenslage: gesamt - psychisch auffällig	2.309	2.202	2.185	2.161	2.396
Lebenslage: gesamt - psychisch krank mit ärztlicher Diagnose	1.081	1.114	1.101	1.193	1.066
Lebenslage: gesamt - geistige Beeinträchtigung	363	322	279	270	249
Lebenslage: gesamt - körperliche Beeinträchtigung	835	912	901	873	1.011

Berlin, den 16. November 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales